

### 3.16 Änderungen an Leitungen der öffentlichen Versorgung

#### Allgemeines

(1) Müssen durch Straßenbaumaßnahmen Versorgungsleitungen umgelegt, gesichert oder beseitigt werden, sind die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)“ in der jeweils aktuellen Fassung, hier insbesondere Teil D Ziffer 5 zu beachten. Die konkrete Abwicklung ist insbesondere in Teil D Ziffer 5.5 der Nutzungsrichtlinien geregelt. Im Folgenden sind die wesentlichen Abwicklungsmodalitäten dargestellt, maßgeblich sind die Nutzungsrichtlinien.

(2) Dem Versorgungsunternehmen (VU) obliegt die Durchführung der Leitungsänderungen bzw. die Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung und Abrechnung der dazu erforderlichen Unternehmerleistungen. Dabei ist das VU verpflichtet, die Leitungsänderungen auf das notwendige Maß zu beschränken und die vom Straßenbaulastträger zu erstattenden Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich einzusetzen.

#### Baudurchführung

(3) Die Maßnahmen sind auf der Grundlage der mit den Versorgungsunternehmen abgeschlossenen Vereinbarungen abzuwickeln. In Zweifelsfällen muß die Baudienststelle eingeschaltet werden.

(4) Die Bauüberwachung ist in die Vereinbarungen mit den Versorgungsunternehmen einzuweisen (siehe Abschnitt 3.1 „Bauüberwachung“ Nr. (10)).

(5) Die Bauüberwachung hat zu überprüfen, ob die durchgeführte Leitungsbaumaßnahme nach Art und Umfang den Vereinbarungen entspricht.

(6) Die Bauleistungen der Versorgungsunternehmen sind im Hinblick auf Koordinierung aller Arbeiten (Bauablauf) zu überwachen.

(7) Die Richtigkeit der Lieferungen und Leistungen sind an Ort und Stelle durch gemeinsames Aufmaß festzustellen.

#### Abrechnung

(8) Das Versorgungsunternehmen hat die zu einer ordnungsgemäßen, den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Abrechnung erforderlichen Belege vorzulegen.

Für die Schlussrechnung muss das Versorgungsunternehmen Unterlagen beibringen, die die Forderung dem Grund und der Höhe nach erschöpfend begründen.

Hierzu gehören:

- Das schriftliche Angebot des Versorgungsunternehmens und die schriftliche Auftragserteilung der Straßenbauverwaltung.
- Das von der Straßenbauverwaltung bescheinigte technische Aufmaß der mengenmäßig erbrachten Lieferungen und Leistungen.
- Pläne, die den alten und neuen Zustand (soweit im Planungsmaßstab wesentliche Änderungen erkennbar sind) mit den Hauptmaßen der Anlagen darstellen.
- Eine summarisch aufgeteilte Rechnung des Versorgungsunternehmens, aus der Material, Fremdleistung, Eigenleistung und ggf. Grunderwerbs- und Entschädigungsleistung erkennbar sind. Als weitere erläuternde Angaben in oder als Anlage zur Rechnung sind mindestens Materialhauptkomponenten gesondert mit Mengenangabe zu benennen, sowie die Rechnungen der an das Versorgungsunternehmen direkt berechneten Fremdlieferungen und -leistungen in Kopie beizufügen. An Stelle der Rechnungskopien können zum Nachweis der Fremdlieferungen und -leistungen auch EDV-Auszüge zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Bezug nehmen auf das technische Aufmaß und bestehende Leistungsverzeichnisse. Eigenleistungen des Versorgungsunternehmens sind nachzuweisen, wobei als Nachweise Auszüge aus dem beim VU eingesetzten EDV-System zur Arbeitszeiterfassung ausreichen.

- Nachweise, dass Verrechnungssätze keinen Zuschlag für Wagnis und Gewinn enthalten.
- Aufstellungen über eventuell bei der Maßnahme zurückgewonnene Stoffe (auch Schrott) mit Wertberechnung.
- Vermerk zum Vorteilsausgleich, gegebenenfalls mit dessen Berechnung.  
Maßgebend hierfür sind die Nutzungsrichtlinien, Teil D, Ziffer 5.5.2.
- Gegebenenfalls Zahlungsnachweise betreffend Erstattung von Ingenieurleistungen durch Fremdunternehmer.

#### **Feststellung der Rechnung**

(9) Eine Prüfung bzw. Festlegung der Rechnung durch das Versorgungsunternehmen genügt nicht. Die anweisende Stelle hat die sachliche und rechnerische Feststellung in eigener Verantwortung vorzunehmen.

(10) Zur ordnungsgemäßen fachtechnischen Feststellung sind in der Regel keine besonderen Fachkenntnisse im Leitungsbau erforderlich. Im Allgemeinen ist für einen Bauingenieur, bei rechtzeitiger Überprüfung an Ort und Stelle und gemeinsamen örtlichen Aufmaß, erkennbar, ob etwa der notwendige Umfang einer Leitungsverlegung überschritten worden ist. Siehe im Übrigen hierzu Teil D Ziffer 5.5.1 Absätze 8ff der Nutzungsrichtlinien.